

RS OGH 1995/6/27 14Os81/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Norm

StGB §15 C2

StGB §127 B3

Rechtssatz

Ist eine Ware elektronisch gesichert, so verliert der berechnigte Gewahrsamsinhaber die Verfügungsgewalt durch bloßes Einstecken der Ware noch nicht, weil seine Zugriffsmöglichkeit weiterhin gegeben ist. Wird der Täter beim Verlassen des Geschäftes auf Grund des Signales des von einem Bediensteten überwachten Magnetschranken gestellt, so ist der Diebstahl bloß versucht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 81/95
Entscheidungstext OGH 27.06.1995 14 Os 81/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090718

Dokumentnummer

JJR_19950627_OGH0002_0140OS00081_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at